

Wie das Kloster St. Gallen Wil erwarb

Autor(en): **Meyer, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **114 (1977)**

Heft 114

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie das Kloster St. Gallen Wil erwarb

von *Bruno Meyer*

Ob man ein älteres oder jüngeres Werk zur Hand nimmt, um nachzulesen, wie die Stadt Wil zum Kloster St. Gallen kam, immer wird man gewahr, daß die Sätze mittelbar oder unmittelbar von einer meisterhaften alten Darstellung abhängig sind. Es ist die Schilderung von Pater Ildefons von Arx, die bis heute nachwirkt. Er erzählt die Ereignisse in der Sprache vom Anfang des letzten Jahrhunderts mit dichterischem Schwung¹.

«Nie schien bis dahin aus dem Hause Toggenburg einer so glücklich gewesen zu seyn, wie es gemeldter Graf Diethelm II., der ältere genannt, es jetzt war. In einem weiten Kreise um sein Schloß Toggenburg herum besaß er an den Ufern des Zürichersees und an den Flüssen Töb, Murg, Thur, Neckar so große und beträchtliche Besitzungen, daß die Stiftungen, welche er dem Kloster St. Johann, den Spitalrittern zu Bubiken und den Klosterbrüdern zu Rütli machte oder seinen Kindern zu machen gestattete, ihm an seinen Einkünften keine merkliche Abnahme spüren ließen. Dieser Reichthum, der ihn in den Stand setzte, mehrere feste Burgen zu unterhalten und viele Edelknechte und Dienstmänner in seine Hof- und Kriegsdienste aufzunehmen, verschafte ihm von allen seinen Nachbarn Sicherheit und Achtung und berechtigte ihn vollkommen, sich den Titel eines Grafen beyzulegen. Er hatte nebst einer Tochter zwey Söhne, Diethelmen und Friedrichen; deren jener schon lange mit einer Tochter des Grafen von Welschneuenburg in Uechtland verheirathet und ein Vater vieler schon erwachsener Söhne war, mit denen er zu Wengi im Schlosse Rengerschwil wohnte. Friedrich, noch unverheirathet, kam 1226, eben von Kremona, wo er mit Rudolf dem Abte von St. Gallen den Reichstag besucht hatte, als ein vom Kaiser Friedrich II. auf Empfehlung dieses Abtes neu geschlagener Ritter nach Haus. Von diesen zwey Brüdern war Friedrich die Freude seiner Eltern, Diethelm aber deren Schrecken; besonders nach der Zeit, als er schon einmal seinen Vater in Ketten und Kerker gelegt und auf Guota, seine Mutter, einen Pfeil abgeschossen hatte.

1 Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen I, St. Gallen 1810, S. 341-344.

Und doch war das Maß des Unglückes, das sie von diesem ungerathenen Sohne leiden sollten, damit noch nicht erfüllt. Denn der Unmensch hatte gegen seinen aus Italien zurückgekommenen Bruder darum, weil derselbe sein Miterbe des väterlichen Vermögens seyn würde, einen tödlichen Haß gefaßt. Denselben blies sein Weib, deren Schwester Friedrich auf den Rath seiner Eltern den Korb gegeben hatte, noch heftiger und auf einen solchen Grad an, daß Diethelm ihn in seinem Schlosse Rengerschwil, wohin er denselben mit der angenommenen Freundschaft eines Bruders geladen und köstlich bewirthet hatte, in der dritten Nacht im Bette 1226 ermorden ließ. Friedrich hatte seines Todes wegen sogar keinen Verdacht auf seinen Bruder, daß er im Gegentheile selben unter den Streichen seiner Mörder kläglich um Hilfe rief. Aber dieser hörte ihn nicht; er hatte, als die Mordthat beginnen sollte, das Schloß verlassen und sich auf den Weg nach Wil und nach dem Schlosse Toggenburg begeben, um diese zwey festen Plätze seines Bruders alsobald in Besitz zu nehmen. Doch umsonst; denn bey seiner Ankunft hatte man von Leuten aus Friedrichs Gefolge in beyden Orten schon Kenntniß von der begangenen Greuelthat und wies ihn als den Urheber derselben mit Entsetzen von sich; er irrte darauf mit sich unzufrieden, und darüber, was er ferner beginnen sollte, unentschlossen einige Zeit umher. Schrecklich wie ein Blitzstral schlug die Nachricht dieses Mordes den alten Vater darnieder, bitter beweinte er mit der Gräfinn Guota seinen Friedrich, und mit äußerstem Entsetzen betrübte er sich über die Bosheit Diethelms. Den in tiefstem Kummer versenkten Greisen besuchte Abt Konrad von St. Gallen auf dem Schlosse Lütisburg, sprach ihm mit innigster Theilnahme eines Nachbars Trost ein und gieng, nachdem er ihm gegen die ferneren Unternehmungen seines Sohnes allen Schutz angebothen hatte, in das Schloß Rengerschwil hin, nahm dort den Leichnam Friedrichs, den er noch am siebenten Tage unbegraben auf dem Boden antraf, mit sich fort und begrub denselben in der Münsterkirche zu St. Gallen feyerlich. Den alten Grafen Diethelm II. rührte dieser freundschaftliche Dienst Konrads sehr; um ihm denselben zu vergelten und um zugleich seinen Sohn zu bestrafen, schenkte er dem Kloster St. Gallen die Stadt Wil und das Schloß Toggenburg mit vielen Gütern und bestätigte diese Vergabung in der Gegenwart Konrads des Bischofes von Konstanz, Ulrichs von Kiburg des Landgrafen und vieler Edeln.»

Mit diesen Sätzen voll innerer Spannung, deren fließender Rhythmus sich erst beim lauten Lesen offenbart, erzählt der Altmeister st.-gallischer Geschichte den sogenannten Brudermord der Toggenburger. Er tat dies als letzter Geschichtsschreiber seines untergegangenen Klosters, das durch die mittelalterlichen Chronisten Weltruf besitzt². Sein Vorbild war die Darstellung des Mönches Conradus de Fabaria oder Konrad von Pfäfers. Dieser war der letzte

2 Über das Leben und Werk von Ildefons von Arx vgl. Ildefons von Arx, 1755–1833, Olten 1957, darin besonders die große Arbeit von Eduard Studer, S. 103–373.

Konventuale des Klosters, der die lateinisch geschriebene Chronik St. Gallens fortsetzte³. Der ihm folgende Christian Kuchmeister, der die berühmten «Causus sancti Galli» bis 1329 fortführte, war kein Mönch mehr und schrieb bereits deutsch⁴. Konrad von Pfäfers hat die von ihm beschriebenen Ereignisse selbst miterlebt. Er dürfte im Jahre 1209 als Priester zu St. Otmar die Klosterkirchgemeinde versorgt haben, er scheint also damals schon im mittleren Alter gewesen zu sein. Da seine Chronik im Jahre 1336 ohne jeden Schluß abbricht, liegt die Vermutung nahe, daß er zu dieser Zeit oder kurz darauf gestorben ist⁵. Er fand die nach Ekkehard IV. von fünf Fortsetzern mit Lücken bis 1203 weitergeschriebene Chronik im Kloster vor und konnte sie aus eigenem Erleben sogleich weiterführen⁶.

Konrad von Pfäfers hat mit dem Brudermord der Toggenburger Zeitgeschichte niedergeschrieben. Sein Abt, Konrad von Bußnang, und sein Kloster waren daran stark beteiligt. Der Chronist betrachtete die damit verbundene Erwerbung der Alt-Toggenburg und Wils als große Errungenschaft dieses Abtes⁷. Die Bedeutung, die Konrad von Pfäfers dem Brudermord beimißt, offenbart sich auch in der sprachlichen Form seiner Darstellung. Er verweist nicht nur auf antike Philosophen und Dichter sowie biblische Gestalten, sondern fügt auch direkte Rede ein. Während das anderwärts sparsam benutzte Stilmittel sind, steigert sich deren Einsatz bei der Auseinandersetzung in der Fa-

3 Gerold Meyer von Knonau, *Conradi de Fabaria Continuatio Casuum sancti Galli*, Mitteilungen zur vaterl. Geschichte, N.F. 7, St. Gallen 1879. Id., *Konradus de Fabaria*, Allg. Deutsche Biographie 16, 639 f.

4 G. Meyer von Knonau, *Christian Kuchmeisters Nüwe Casus Monasterii sancti Galli*, Mitteilungen zur vaterl. Geschichte, N.F. 8, St. Gallen 1881. Für den Historiker ist die neue Edition von Eugen Nyffenegger, *Cristân der Kuchimaister, Nüwe Casus Monasterii Sancti Galli*, Berlin 1974, nicht benutzbar, da die Anmerkungen nur die Varianten der zweiten Überlieferung enthalten und die Bearbeitung rein philologisch ist. Es fehlt die textkritische und inhaltliche Durcharbeitung, die bei Meyer von Knonau vorhanden ist.

5 *Conradi de Fabaria Continuatio Casuum sancti Galli*, S. XVII–XLV. G. Meyer von Knonau schwankt in der Ansetzung des Endes der Chronik. In der *Allgemeinen Deutschen Biographie* (16, S. 640) datiert er es auf 1232. In der Chronikedition S. 229, Anm. 266 setzt er jedoch ein erwähntes Ereignis auf nach Frühjahr 1236 an. Diese Zeitbestimmung übernahm er auch in seine *Chronologische Übersicht*, die er der Edition von Kuchmeister anschloß (S. 372). In der Einleitung zur Chronik des Konrad von Pfäfers (S. XIX Anm. 5) geht er über die zweimalige Erwähnung, daß Friedrich II. tot sei, sicher mit Recht hinweg, da das spätere Zusätze sind. Die Darstellung der Verhältnisse bei der Burg Uznaaberg spricht für die Ansetzung des Endes der Chronik auf nach Herbst 1234 und vor Frühling 1236. Vgl. dazu zuletzt Bruno Meyer, *Fischingen als bischöfliches Kloster*, *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees* 92 (1974), S. 77 f.

6 *Conradi de Fabaria*, S. 117–119 u. 135 ff.

7 *Conradi de Fabaria*, S. 235.

milie der Toggenburger durch die Bildung von Versen⁸. Gerade diese sprachliche Form, die für den Chronisten Höhepunkt der Darstellung bedeutete, hat seinem Ruf bei den Historikern geschadet, doch Gerold Meyer von Knonau, sein letzter Editor, hat ihm in bezug auf Glaubwürdigkeit und Selbständigkeit ein ausgezeichnetes Zeugnis ausgestellt⁹. Stimmt dieses Urteil, so muß auch bei der Schilderung des Brudermordes eine gute Wiedergabe von Tatsachen vorhanden sein, die einzig wegen des grellen Lichts der hemmungslosen Polemik des Chronisten unbemerkt geblieben ist.

Die Tat selbst hat Konrad von Pfäfers folgendermaßen geschildert¹⁰:

«Huiusmodi quereli cum interfuissent, quos prenominatus Fridericus non parvum leserat, oportunitate quesita, cum non aliam viam sue pessime inuenissent voluntati, simulati pace ad castrum Reingeswile vocatum, multis fartum conviviis detinuerunt per triduum. Versus: O miserum te, miseram illam tuam Jesabelem / quid furis, insanis; fraudem meditaris, inanis / stabis, vesana tua sunt medicamina vana / macta sed inacta nam spuria talia facta / nexaque perplexa pice carbasa cuncta reflexa.

Circumpetunt, imparatum invadunt, armis igitur militum ipsis dormientibus furtim subtractis, dormientem occupant. Jugulant fratris invocantem auxilium, frustra tamen, quia dilapsus fuerat, sperans se occupaturum et castrum Tokkenburg et Wilo oppidum, sed fama precurrente non obtinuit. Displicuit ergo misero, quod non, qualiter voluit, ita factum est. Luctuosis igitur ac miserabilibus super terram corpus miserabiliter mactatum, dum septem teneretur diebus venerandus sancti Galli abbas illuc adveniens recepit omnia, que ipsius fuere dum vixit a patre ipsius et matre, tam in prediis quam in militibus honestis et familia copiosa, in presencia multorum testamenti cartam faciens conscribi. Mater quoque ipsius quatuor prebendas fratrum usque finem sue habuit vite. Frater itaque occisi lacrimabiliter fratris sicut gladio lingue fratrem occiderat, ita hac illacque discurrens, in irritum revocare gestiens si poterat, Cain ipse secundus, cum omnibus ingratus eciam suis vagabundus erraret. Sepulto igitur apud nos occiso fratre suo, videns omni se destitutum parentum solacio, non minus attemptabat fratri succedere in hereditate, si non abbas imperterritus obstetisset.»

8 Auf den stark ausmalenden Stil des Chronisten besonders bei der Bluttat von Renggenschwil hat bereits G. Meyer von Knonau (Conradi de Fabaria, S. XXXVII–XLIII) aufmerksam gemacht. Er hat auch auf die Stellen hingewiesen, die mit der Literatur des Altertums zusammenhängen. Leider hat noch niemand die dankbare literaturgeschichtliche Aufgabe übernommen, den Bildungsstand und die Ausbildung des Chronisten anhand dieses außergewöhnlich aussagekräftigen Textes zu erforschen.

9 Conradi de Fabaria, S. XXXII–XLIV. Allg. Deutsche Biographie 16, S. 640.

10 Conradi de Fabaria, S. 215–217; UB Thurgau 2, S. 402–404. Das folgende Zitat umfaßt nur ungefähr einen Siebentel der ganzen Darstellung des Chronisten, aber enthält alles über die Tat selbst.

Dieser Ausschnitt aus der bedeutend umfangreicheren Darstellung des Chronisten zeigt, daß hier eine zeitgenössische Schilderung vorliegt, die zwar polemisch, aber so ausführlich ist, daß sie vermutlich auch über die Motive der handelnden Personen Aufschluß geben kann. Damit wäre es möglich, um eine Schicht tiefer in die Wirklichkeit der damaligen Zeit einzudringen, als es der Historiker des Mittelalters normalerweise aufgrund seiner Quellen tun kann. Es lohnt sich deshalb, den Text nochmals einer genauen Prüfung zu unterziehen, obschon der Verlauf der Auseinandersetzung in anderem Zusammenhang bereits neu untersucht worden ist¹¹. Daß das kein leichtes Unterfangen ist, steht von Anfang an fest. Es hat sich ja bereits gezeigt, daß der Chronist die Ereignisse stark verzerrt wiedergibt. Eine zweite Schwierigkeit besteht darin, daß er bei deren Darstellung seine ganze literarische Bildung leuchten läßt, wie ja der Schlußsatz mit dem herumirrenden Kain deutlich belegt. Dabei liegt die Gefahr nicht darin, daß er in Versen von Mars, Vulcan, Thetis, Neptun, Pluto und Semiramis spricht, sondern daß er, wie bei Kain, ein ganzes biblisches Bildelement in seine Tatsachenschilderung übernommen hat¹².

Nach Konrad von Pfäfers soll Diethelm seinen Getreuen gesagt haben: «Vos lesit multum, non me minus, ut sit inultum. Non natura dedit, quidnam diffidatis inquit, convenientem satis occasionem invenire poteritis. Denuo recordamini, qualiter fratrem et cognatum vestrum occiderit, occisum quasi cadaver vile projecerit. Nec in hoc solum, sed in pluribus tam me quam vos offendere attemptaverit¹³.» Daraus geht eindeutig hervor, daß diese Getreuen und Anhänger Diethelms von Toggenburg von dessen Bruder Friedrich verletzt worden waren, indem er einen Bruder und Verwandten getötet hatte und den Toten nicht als Menschen behandelte, sondern ihn wie ein Aas irgendwo hinunterwarf. Dem entspricht, daß die selben Getreuen Friedrich nicht nur ermordeten, sondern seine übel hergerichtete Leiche offen am Tatort liegen ließen.

Darüber, was hier geschehen ist, gibt uns eine Einzelheit im Bericht des Chronisten eindeutig Aufschluß. Die Leiche Friedrichs blieb sieben Tage liegen, bis sie der Abt von St. Gallen holte und in seinem Kloster bestattete. Das ist ein ganz außergewöhnlicher Vorfall. Nach allgemeinem Brauch hatte jeder Tote Anspruch auf ein christliches Begräbnis. Er wurde am Ort des Sterbens abgeholt, in feierlichem Geleite in die Kirche getragen; dann folgten die Totenmesse und das Begräbnis in geweihter Erde¹⁴. Wenn das bei Friedrich nicht

11 Vgl. B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 70–80.

12 Vgl. Anm. 18.

13 Conradi de Fabaria, S. 215; UB Thurgau 2, S. 402.

14 Der Verlust des Rechts auf ein kirchliches Begräbnis erfolgte aus Glaubensgründen bei Häretikern, Schismatikern, Exkommunizierten, Verächtern der Sakramente und Gotteslästerern, außerdem bei schweren Verbrechen an Mitmenschen und bei Wucherern, Ehebrechern und Selbstmördern. Einem Ermordeten aber wurde das Begräbnis nie verweigert, außer wenn er persönlich in schwerer Schuld stand.

geschah, muß sich der Pfarrer von Wängi geweigert haben, ihn christlich zu bestatten. Ja noch mehr: es muß auch in der näheren und weiteren Umgebung kein Priester gefunden worden sein, der bereit war, diesen kirchlichen Akt zu vollziehen.

Der Grund kann nur beim Getöteten liegen, denn auch ein Ermordeter hatte Anspruch auf ein christliches Begräbnis, und wir erfahren zudem nichts über eine Bestrafung der Mörder¹⁵. Es muß sich somit um eine Blutrache gehandelt haben, bei der auf dem Racheopfer ein Makel lag, der eine normale Bestattung verhinderte. Hiezu gibt uns Konrad von Pfäfers eine klare Begründung. Friedrich von Toggenburg hatte einen Bruder und Verwandten seiner Mörder erschlagen und die Leiche wie ein Aas irgendwo hinuntergeworfen, so daß ein Begräbnis nicht möglich war. Die rächende Familie hatte deshalb Friedrich ebenfalls die christliche Bestattung verweigert und die Priester von Wängi und Umgebung billigten ihr Vorgehen. Für die Bevölkerung der Gegend war somit die Erschlagung Friedrichs kein Brudermord, wie Konrad von Pfäfers behauptet, sondern die berechtigte Blutrache an einem Mörder. Das war auch der Grund, warum die Leiche am Tatort für jedermann zugänglich belassen wurde: Die Rache tat durfte nicht verheimlicht werden, sondern mußte allgemein kund getan werden. Das Ziel wurde auch erreicht, denn die Bevölkerung und die Priester der Umgebung anerkannten die Tat.

Dieser Deutung widerspricht die Schilderung Konrads von Pfäfers. Nach ihm ging Diethelm kurz vor der Ermordung seines Bruders Friedrich von Renggerschwil fort, um die Stadt Wil und die Toggenburg zu besetzen¹⁶. Er hatte aber keinen Erfolg, weil das Gerücht vom Mord ihn überholte und vor ihm dort war. Zieht man die kurze Strecke von Renggerschwil nach Wil in Erwägung, so ist es völlig ausgeschlossen, daß das Gerücht von der später geschehenen Tat vor Diethelm in Wil gewesen sein kann¹⁷. Sogar bei der weiter entfernten Toggenburg ist das nicht möglich. Diese Schilderung ist somit reine Erfindung des Chronisten und das Motiv ist klar: die Gewinnung der beiden, dem Bruder zustehenden festen Plätze gehört zur Begründung des Brudermordes. Sie stimmt so wenig wie der Brudermord. Auch der nach der Tat herumir-

15 Die Verweigerung des Begräbnisses und das Fehlen jeder Bestrafung der Mörder können nur damit erklärt werden, daß auf dem Ermordeten eine schwere Schuld lag. Dieser klare Tatbestand widerspricht völlig der Darstellung Konrads von Pfäfers vom Brudermörder als zweiter Kain.

16 Vgl. den vorn zitierten Text des Konrad von Pfäfers.

17 Wenn Diethelm von Toggenburg vor der Tat die Burg Renggerschwil verließ, konnte das Gerücht der später geschehenen Tat nicht vor ihm im nahe gelegenen Wil ankommen. Falls er die Tat geplant hatte, ist es unverständlich, warum er nicht auch die Besetzung Wils und der Toggenburg vorbereitet hatte. Auch hier liegt ein offener Widerspruch zwischen der Darstellung des Chronisten und den von ihm mitgeteilten Einzelheiten vor.

rende Kain ist als schmückendes Bild aus der Bibel übernommen und hat mit wirklichem Geschehen nichts zu tun¹⁸.

Anders steht es mit dem Bericht des Chronisten über das Handeln seines Abtes. Die Tatsache, daß der Erschlagene ohne christliches Begräbnis auf Renggerschwil liegenblieb, veranlaßte das Einschreiten des Abtes, der die Leiche holte und sie im Kloster begrub. Was die Priester der Umgebung verweigerten, leistete der Abt des fernen Klosters. Er bot sogar das Höchste, was man für einen ehrlosen Toten tun konnte, er begrub ihn an einer Stätte, wo man ständig betete und Gott diente. Welche Erleichterung für Vater und Mutter des Ermordeten! Nun konnten sie hoffen, daß der Seele des Toten Gnade zuteil werde, während sie sonst ohne jede Möglichkeit der Erlösung zu den Verworfenen gehörte.

Der Abt ließ sich aber seine Tat von den Eltern gut bezahlen. In Gegenwart vieler Zeugen wurde ihm in Form eines geschriebenen Testaments das ganze Eigentum des Erschlagenen von Vater und Mutter übertragen, und das waren die Stadt Wil und die Toggenburg. Formalrechtlich war es so weit in Ordnung, da der Vater das Sondereigen des kinderlosen Sohnes erbte¹⁹. Nicht in Ordnung aber war, daß er dieses Gut ohne Zustimmung seines anderen Sohnes dem Kloster St. Gallen übergab. Nach weltlichem Recht konnte er das nicht tun, so daß der Abt die Form des Testaments wählte²⁰. Der Chronist berichtet an einer späteren Stelle, daß der Abt, um der Einsprache des «Mörders» zuvorzukommen, die vom Vater übergebenen Güter sogleich nach Lehensrecht

18¹ Im Liber Genesis Kap. 4 steht bei Kain: «Vagus et profugus eris super terram» und «et ero vagus et profugus in terra». Das malte nun Konrad von Pfäfers ebenfalls in zwei Stellen aus, nämlich: «Cain ipse secundus, cum omnibus ingratus, eciam suis vagabundus erraret. Terrebant tamen miserum conscientia, tocius populi contra ipsum clamor; frequentabatur in theatris obprobriis, conviciis, cantibus, unde effringi posset animus. Ubique luctus, planctus et miseria.» Tatsächlich stand Diethelm von Toggenburg nach dem «Mord» auf Renggerschwil in vollen Ehren und Rechten, wie besonders deutlich aus der Stiftung der Komturei Tobel hervorgeht.

19 Beim Familiengut, das Gesamteigen oder Lehen zu gesamter Hand war, änderte der Tod Friedrichs nichts. Das Sondereigen wäre seinen Kindern zugekommen, wenn er verheiratet gewesen wäre und Kinder gehabt hätte. Nachdem der Vater den Sohn beerbt hatte, wurde das Sondergut Friedrichs wiederum Familiengut und daran hatte Diethelm der jüngere ein Beispruchsrecht als Erbe. Vgl. zu diesem Recht die Einsprache der Kinder Diethelms des jüngeren zur Gründung der Komturei Tobel durch Vater und Großvater im Text bei Anm. 48.

20 Das Testament als Verfügung von Todes wegen war dem damaligen weltlichen Recht fremd. Es existierte im kirchlichen Recht innerhalb des geistlichen Standes. Später breitete sich sein Bereich aus durch den Eingang des Römischen Rechts in das Reichsrecht und durch kirchliche Verfügungen weltlicher Personen, wie sie hier vom Abt Konrad von St. Gallen versucht wurde, aber sich nicht als rechtskräftig durchsetzen konnte.

weiterverliehen habe²¹. Das bedeutet nichts anderes, als daß er sich der mangelnden Rechtsbegründung bewußt war. Diese Schenkung an St. Gallen ließ sich im Verlaufe der Auseinandersetzung zwischen dem jüngeren Diethelm von Toggenburg und dem Abt auch nicht halten. Bei einer späteren Vermittlung, die vor August 1232 anzusetzen ist, mußte der Abt Diethelm dem jüngeren die Rechte an Wil und der Toggenburg abkaufen, und zwar zu einem hohen Preis²². Auch der Chronist berichtet später, daß diese beiden festen Plätze durch Kauf an St. Gallen gekommen seien²³. Es war ihm dabei in keiner Weise bewußt, daß er damit die mangelnde Rechtskraft der ersten Übergabe bestätigte.

21 Die Stelle: «Venerandus ergo abbas, linceis providencie usus oculis, importunitatem malefactoris preveniens animique non modicam importunitatem, prediorum a patre suo condonatorum ecclesie partem laicis feodi jure concessit, quo levius castrum potuisset obtinere cum burgo Wile», ist sprachlich nicht ganz in Ordnung, da es sich ja nie um Güter handeln kann, die vom Vater des Abtes übergeben wurden. Dem Chronisten, der im folgenden Satze Diethelm den jüngeren als Subjekt wählte, ist hier ein Sprachfehler unterlaufen. Der Tatbestand ist klar. Der Abt von St. Gallen hatte von Diethelm dem älteren die Toggenburg und Wil erhalten. Nun verlieh der Abt einen Teil davon Laien nach Lehensrecht, um den Besitz abzusichern. Das konnte nur der Abt tun, der Wil und die Toggenburg innehatte. Daß er mit Luchsäugen voraussah und Diethelm dem jüngeren zuvorkommen wollte, zeigt, daß er sich über die ungenügende Rechtsgrundlage (vgl. Anm. 20) selbst klar war. Die Weiterverleihung hat sicher mitgeholfen, daß das Kloster St. Gallen die in der Rechtsform mangelhafte Schenkung behaupten konnte.

22 UB Thurgau 2, S. 437–442. In dieser Urkunde bezeugen die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Bischof von Regensburg und königliche Kanzler, der Bischof von Würzburg sowie der Abt von Fulda den Schiedsspruch Gottfrieds von Hohenlohe über den Streit um Wil und die Toggenburg zwischen Diethelm dem jüngeren und dem Abt von St. Gallen. Dieser schloß einen Frieden in dem Sinne, daß der Graf die Schenkung seines Vaters anerkennen mußte. Alle Erben des verstorbenen älteren Diethelms, nämlich Diethelm der jüngere, seine Kinder und seine Schwester mußten in aller Rechtsform eigenhändig Wil und die Toggenburg dem Abt von St. Gallen übergeben und erhielten dafür den hohen Preis von 500 Mark Silber. Es wird dabei ausdrücklich vermerkt, daß der Abt die Stadt und die Burg unter doppeltem Rechtstitel, nämlich dem des Kaufs und dem der Schenkung sicher besitzen solle. Durch Schenkung waren die Rechte Diethelms des älteren, durch Kauf die seiner Erben an St. Gallen übergegangen. Ungeklärt ist, warum der Abt auch Beratern des Grafen 100 Mark Silber bezahlen mußte. Es könnte sein, daß diese Summe das Entgelt dafür ist, daß sie Diethelm den jüngeren dazu brachten, die rechtlich ungültige Schenkung des Vaters anzuerkennen und nicht auf Rückgabe zu klagen. Beachtenswert ist auch, daß am Anfang der Urkunde steht, die inzwischen verstorbenen Diethelm der ältere und Guota hätten in Gegenwart des Bischofs von Konstanz, des zuständigen Grafen Ulrich von Kiburg und vieler Adligen Wil und die Toggenburg dem Abt übergeben. Das bedeutet, daß Diethelm der ältere nach der Übergabe in Form des Testaments gemäß Kirchenrecht noch eine Übertragung nach weltlichem Recht vollzogen hat. Auch diese war aber wegen des Beispruchsrechts der Erben nicht gültig. Wir können, nach dem was uns bekannt ist, durchaus berechtigt vermuten, daß die Ministerialen und der Adel auf der Seite Diethelms des jüngeren standen und daß diese nicht billigten, daß die Stadt Wil und die Stammburg an das Kloster übergingen. Dieser Umstand macht auch die Haßtiraden Konrads von Pfäfers gegen Diethelm den jüngeren etwas verständlicher.

23 Conradi de Fabaria, S. 235 (empcionem castri cum burgo Wile).

Der Abt begrub aber nicht nur den Erschlagenen in seinem Kloster, sondern übergab dessen Mutter vier Mönchspfänden auf Lebenszeit. Warum das geschah, ist leicht einzusehen. Wenn der Vater, Diethelm der ältere, vor seiner Frau starb, erbte Diethelm der jüngere das ganze Familiengut. Die Mutter wäre dann von ihrem Sohn abhängig geworden, denn auch ein Wittum wäre von ihm verwaltet worden. Völlig seiner Hand entzogen aber war ein Leibding, bestehend aus dem Ertrag von vier Mönchspfänden. Nachdem der Abt mit Zustimmung der Mutter das künftige Erbe Diethelms des jüngeren um Wil und die Stammburg vermindert hatte, lag es auf der Hand, daß er für die Sicherung der Mutter etwas tun mußte. Auch das war nichts anderes als ein Eingeständnis, daß die Schenkung dieser beiden festen Plätze nicht völlig rechtmäßig war. Der Chronist stellte die Verhältnisse allerdings anders dar, indem er schrieb, daß Diethelm der jüngere gegen den Widerstand des Abtes vergeblich das Erbe des Erschlagenen zu erlangen suchte. Erben konnte aber nur der Vater, und diese Behauptung ist genau so unecht wie die Behauptung, Diethelm habe beim «Mord» versucht, Wil und die Toggenburg zu besetzen. Auch hier war der Abt der «verdienstvolle Mann», der dem «bösen Brudermörder» seine verbrecherische Absicht vereitelte. Die Testamentsform der Schenkung, die sofortige Weiterverleihung, der nachträgliche Kauf und die Mönchspfänden für die Mutter belegen ein anderes, wirkliches Bild der Verhältnisse.

Nach diesem guten Ergebnis der Überprüfung des «Mordes», der eine reine Blutrachehandlung war, lohnt es sich, die Hauptpersonen des ganzen Geschehens einzeln zu betrachten. Im Mittelpunkt steht der erschlagene Friedrich von Toggenburg. Er war der jüngste Sohn Diethelms V. von Toggenburg, der als erster der Familie den Grafentitel trug²⁴. Der Vater hatte Guota von Rapperswil geheiratet und vermutlich im Zusammenhang mit seiner Vermählung 1192 die Komturei Bubikon gestiftet²⁵. Der älteste Sohn Diethelm, der «Brudermörder», muß kurz nach der Heirat geboren worden sein, denn nach ihm folgte ein Rudolf, der als kleines Kind gestorben ist. Ein dritter Knabe, ebenfalls Rudolf getauft, starb um 1200²⁶. Vermutlich als nächstes Kind, und zwar nach 1200, wurde der später ermordete Friedrich geboren²⁷. Im Jahre 1232 lebte beim «Brudermörder» Diethelm noch eine unverheiratete Schwester,

24 Zu Diethelm dem älteren von Toggenburg vgl. zuletzt Bruno Meyer, Die heilige Ita von Fischingen, Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch. 112 (1975), S. 79–83. Zur Entstehung der Grafschaft s. B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 80–85.

25 Paul Kläui, Wer war der Gründer des Ordenshauses Bubikon? 9. Jahrbuch der Ritterhausgesellschaft Bubikon (1945), S. 14–18. Hans Lehmann, Das Johanniterhaus Bubikon, Mitteilungen Antiquar. Gesellsch. Zürich 35, Taf. VI, XII–XIV, Text 35/2, S. 107 f. u. 116 ff.

26 B. Meyer, Die heilige Ita von Fischingen, S. 80 ff.

27 Der Altersunterschied zwischen Diethelm dem jüngeren und seinem Bruder Friedrich muß so groß gewesen sein, daß Diethelm 1226 bereits handlungsfähige Söhne besaß, während Friedrich 1226 erst verlobt und noch nicht verheiratet war.

von der wir sonst nichts wissen²⁸. Friedrich sind somit zwei Kinder vorausgegangen, die jung gestorben sind, so daß eine enge Bindung seiner Mutter an ihn, wie sie nach der Erzählung des Chronisten zu vermuten ist, erklärbar wird. Sein älterer Bruder hatte noch zur Zeit des letzten Herzogs von Zähringen Gertrud, die Tochter des Grafen Ulrich III. von Neuenburg, geheiratet²⁹. Die Herrschaft der Freiherren von Toggenburg, die 1209 zur Grafschaft erhoben wurde, gehörte zum Herzogtum der Zähringer, das bis zum Genfersee reichte³⁰. Die Heirat des älteren Bruders Diethelm entsprach durchaus den weiträumigen Beziehungen innerhalb des zähringischen Bereiches. Zu dieser Zeit, schon als Kind, wurde Friedrich von Toggenburg mit der Schwester seiner Schwägerin Gertrud von Neuenburg verlobt³¹.

Noch im Jahre 1208 hatte Berchtold V. von Zähringen vergeblich versucht, die Reichsvogtei des Klosters St. Gallen zu erhalten. Da sie König Philipp selbst besessen hatte, nahm sie Otto IV. ebenfalls in seine Hand³². Beim Zerfall seiner Macht ging sie an Friedrich II. über. Seit 1212 war sie königliche Reichsvogtei Friedrichs II.³³ Das Aussterben der Herzöge von Zähringen schuf eine neue Lage, indem Friedrich II. aus deren Herrschaft ein Königsland Burgund schuf, das wie das Herzogtum Schwaben in seinem oder seines Sohnes Namen verwaltet wurde³⁴. Die neue Machtlage äußerte sich sehr rasch im Schicksal der beiden jungen Toggenburger. Diethelm hatte noch geheiratet, als ein zähringischer Lebensraum bestand. Friedrich lehnte sich an den Abt von St. Gallen an, der seine unmittelbare Unterstellung unter Friedrich II. ausnützte. Im Frühling 1226 begleitete Friedrich Abt Rudolf von Güttingen, der 1225 auch Bischof von Chur geworden war, zu Friedrich II. nach Italien und erhielt dort im Sommer durch dessen Vermittlung den Ritterschlag³⁵. Diese Ausrichtung Friedrichs von Toggenburg auf den Abt von St. Gallen bedeutete einen völligen Bruch mit der Tradition der Familie. Er zog nun auch die Folgerung, löste seine bisherige Verlobung mit der Schwester seiner Schwägerin und ging eine neue mit einer Tochter des Grafen Hugo von Montfort ein³⁶.

28 Auf der Stammtafel bei B. Meyer, *Die heilige Ita von Fischingen*, S. 82, ist diese Tochter nachzutragen, die wahrscheinlich älter war als Friedrich. Die dortige Anmerkung 21 ist dahingehend zu ergänzen, daß die im *Genealog. Handbuch I*, S. 44 u. 49 erwähnte Tochter zur folgenden Generation gehört, daß aber nach der Urkunde von 1232 (vgl. Anm. 22) eine Tochter vorhanden gewesen sein muß, die zur Familie ihres Bruders Diethelm gehörte und unverheiratet war.

29 *Conradi de Fabaria*, S. 211 Anm. 210. *Genealog. Handbuch I*, S. 109 u. Tafeln XVI u. XVII.

30 B. Meyer, *Fischingen als bischöfliches Kloster*, S. 82.

31 *Conradi de Fabaria*, S. 212 f.; *UB Thurgau 2*, S. 399.

32 Vgl. Meyer v. Knonau in *Conradi de Fabaria*, S. 154 Anm. 69 u. S. 169 Anm. 102 u. 104.

33 *Conradi de Fabaria*, S. 175 ff. u. bes. Anm. 122 u. 126.

34 Bruno Meyer, *Das Ende des Herzogtums Schwaben auf linksrheinischem Gebiet*, *Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees* 78 (1960), S. 77–79.

35 *Conradi de Fabaria*, S. 212; *UB Thurgau 2*, S. 398.

36 *Conradi de Fabaria*, S. 212 f.; *UB Thurgau 2*, S. 398 f.

Die enge Anlehnung an den alten Gegner der toggenburgischen Familie und vor allem die Auflösung der ersten Verlobung mußten zu großen Spannungen zwischen Friedrich und dem älteren Bruder Diethelm führen. Es ist fraglich, ob der Bericht des Chronisten Konrad von Pfäfers richtig ist, daß Friedrich auf Anraten seines Vaters die neue Verlobung einging. Da damals eine solche Handlung einen formellen Rechtsakt zwischen den Sippen voraussetzte, muß der Vater die erste Verlobung Friedrichs geschlossen haben. Eine Auflösung durch ihn wäre ein schwerwiegender Rechtsbruch gewesen. Auf jeden Fall kam die Entlobung einer schweren Beleidigung der Familie der Braut gleich. Es war ja sogar möglich, daß sich die Braut bereits in der Familie von Schwester und Schwager aufhielt³⁷. Dessen war sich auch der Chronist bewußt, denn nach ihm erklärte der jüngere Diethelm über seinen Bruder Friedrich: «Qui et uxorem ... medium animi mei, offendit in sorore sibi desponsata turpiterque repudiata, ducere volens Hugonis comitis filiam, tam michi quam sibi in obprobrium³⁸.»

Mindestens so schwerwiegend für die Spannungen zum Bruder wie für das Charakterbild Friedrichs ist, daß er sich, vermutlich nach seiner zweiten Verlobung, vom Vater die Stammburg Toggenburg und die Stadt Wil als Sonder-eigen übertragen ließ. Das ist ein ganz außergewöhnlicher Vorgang, denn die Stammburg blieb zu dieser Zeit, sofern sie Eigen war, immer Gesamtgut und, falls sie Lehen war, Lehen zu gesamter Hand und wurde vom ältesten Familienglied verwaltet³⁹. Damit blieb sie beim Aussterben eines Zweiges der Familie erhalten. Wil war die einzige Stadt der Toggenburger. Friedrich hat sich somit die zwei wichtigsten Punkte der toggenburgischen Herrschaft allein übertragen lassen. Auch der Chronist war sich über die Bedeutung dieser Rechts-

37 Es wäre durchaus möglich, daß die Verlobte Friedrichs bereits in der Familie ihres Schwagers Diethelm und ihrer Schwester lebte. Bei der im Jahre 1218 erfolgten Verlobung der Margarethe von Savoyen mit Hartmann dem älteren von Kiburg wurde die noch nicht heiratsfähige Margarethe sofort der kiburgischen Familie übergeben. Wie bei dieser Verlobung der aus burgundischem Gebiet stammenden Margarethe mit dem aus dem alemannischen gebürtigen Hartmann ist bei der Verbindung der Schwester Gertruds von Neuenburg mit Friedrich von Toggenburg ein schriftlicher Vertrag zu vermuten. Bei der Verlobung Gertruds selbst mit Diethelm dem jüngeren muß ebenfalls eine Urkunde mit Bedingungen über ein Wittum von Schlössern und Gütern ausgefertigt worden sein, auf die sie sich später in der Auseinandersetzung zwischen ihrem Gatten und dem Abt von St. Gallen berufen konnte. Vgl. zu Margarethes Verlobung, Heirat und Witwenschaft Bruno Meyer, Studien zum habsburgischen Hausrecht, Das Ende des Hauses Kiburg, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947), S. 273-323.

38 Conradi de Fabaria, S. 214f. Diese Stelle ist deswegen von großer Bedeutung, weil hier ein Zeitgenosse ausspricht, wie man damals die Verstoßung einer Braut empfunden hat, während wir sonst höchstens die Tatsache kennen. Nach dem Chronisten betrachtete Diethelm die Zurückstoßung der Schwägerin als eine ihm persönlich angetane Schande, weil damit seine Frau verletzt worden war.

39 Vgl. zur Gesamthand und den Verhältnissen bei den Habsburgern zur gleichen Zeit Bruno Meyer, Das Lehen zur gesamter Hand und die habsburgischen Linientrennung von 1232/39, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947), S. 36-60.

handlung klar, denn nach ihm sprach Diethelm der jüngere: «Prerogativum nativitatis amisi per ipsum, castrum Tokkenburg, unde traxi originem, qui totus et integer in mea, nisi per ipsum florerem, possessione ac dignitate⁴⁰.» Daß sich Friedrich Sondereigen übertragen ließ, ist durchaus verständlich, nachdem Diethelm bei seiner Verlobung Sondereigen für sich und seine Frau erhalten hatte⁴¹. Ganz außergewöhnlich aber ist, daß sich darunter die Stammburg und Wil befanden. Das war nur möglich durch eine Übergabe des Vaters, der das Sondergut ausscheiden und Friedrich allein übertragen mußte.

Von Friedrich wissen wir nur noch, was unmittelbar mit seiner Ermordung zusammenhängt. Erstens, daß er einen Bruder und Verwandten von Getreuen seines Bruders schändlich umbrachte, und zweitens, daß er keinerlei Bedenken trug, sich nachher in eine Burg seines Bruders im unmittelbaren Bereich der verletzten Sippe zu begeben. Das ist nur möglich, wenn er ganz von sich eingenommen war und gar nicht an die durch ihn verletzten Mitmenschen dachte. Das entspricht völlig dem Verlangen, die Toggenburg und Wil zum Sondereigen zu erhalten, ohne Ansprüche des Bruders zu beachten oder der Auflösung der Verlobung mit der Schwester seiner Schwägerin Beachtung zu schenken. Wir dürfen deshalb als sicher annehmen, daß Friedrich nur sich selber sah, nicht einmal auf seine nächsten Verwandten Rücksicht nahm und keinen Sinn für das Maß hatte.

Bei diesem Charakter erklärt sich vieles. Er hatte zunächst im Schatten seines viel älteren Bruders gestanden, war vermutlich von seiner Mutter verwöhnt worden und hatte sich dann im Anschluß an Rudolf von Güttingen, Abt des Klosters St. Gallen, aus dem bisherigen Lebensraum gelöst. Er war beim Kaiser Friedrich II. in Italien gewesen, war am Hofe zum Ritter geschlagen worden und konnte sich dann nicht mehr in die Rolle des jüngeren Toggenburgersohnes einfügen. Er stand jetzt über seiner bisherigen kleinen Welt: Eine neue Braut, die Stammburg und Wil sowie der Anschluß an den mächtigen Abt von St. Gallen sollten die Grundlage für ein neues Leben bilden.

Von seinem Bruder, Diethelm dem jüngeren, wissen wir viel mehr. Auf der einen Seite haben wir das Bild, das Konrad von Pfäfers von ihm entwirft: «Diethelmus omni tempore fratri minori machinabatur insidias, quoniam condoluit ipsum sibi fore coheredem, cum plures haberet filios. Duxerat namque filiam comitis de Castro-Novo contra voluntatem patris, pessimam machinatricem seminarii odii inter fratres, unde et pater minori fratri propinquior fuit voluntate, quoniam suis et matris semper inhesit consiliis et voluntati.

40 Conradi de Fabaria, S. 215; UB Thurgau 2, S. 402. Beachtenswert ist an dieser Klage, die der Chronist Diethelm dem jüngeren in den Mund legt, daß dieser den Verlust der Toggenburg in erster Linie als Mißachtung seines Erstgeburtsrechtes betrachtete, denn wenn die Stammburg schon Sondereigen werden sollte, so hätte er als Erstgeborener diese erhalten sollen.

41 Vgl. Anm. 37 u. 44.

Major patrem matremque infestans sedulo conviciis, matrem atrectans sagitta peciit volnerandam, patrem injectum vinculis carceri mancipavit⁴².»

Sicher unrichtig ist, daß Diethelm eine Tochter des Grafen von Neuenburg gegen den Willen des Vaters geheiratet habe⁴³. Erstens weil das der Sitte der Zeit völlig widerspricht, indem Verlobung und Heirat von den Vätern bestimmt wurden. Durch den ganzen Verlauf der Auseinandersetzung zwischen Diethelm und dem Abt von St. Gallen nach dem Brudermord zieht sich immer wieder der Anspruch der Gertrud von Neuenburg auf eine ihr zugesicherte Witwenversorgung durch Übergabe von bestimmten Burgen und Rechten, wie er im Thurgau nicht üblich, aber im Gebiet ihrer Herkunft gebräuchlich war⁴⁴. Als es für sie am schlimmsten stand, weil ihr Mann exkommuniziert und geächtet war, konnte sie auf die Unterstützung aus ihrer Heimat rechnen⁴⁵. Es kann gar nicht anders sein, als daß der Graf Ulrich von Neuenburg und der Freiherr Diethelm der ältere von Toggenburg für ihre Kinder Gertrud und Diethelm einen Verlobungsvertrag schriftlich ausfertigten, der rechtlich ungefähr so aussah, wie der, den im Jahre 1218 Graf Thomas von Savoyen und Graf Ulrich von Kiburg für ihre Kinder Margarethe und Hartmann schlossen⁴⁶. Gertrud hat ja auch am Schluß der Auseinandersetzung ihr Recht durchgesetzt. Die ganze Auseinandersetzung über die Ansprüche der Frau Diethelms des jüngeren hinterläßt einen völlig anderen Eindruck, als ihn die Darstellung Konrads von Pfäfers vermittelt. Diethelm und seine Frau hielten ständig zusammen und haben immer wieder versucht, durch Vermittlung oder Gericht zu ihrem Recht zu kommen.

Nach der Darstellung Konrads von Pfäfers war der Vater vollständig von seinem jüngeren Sohn Friedrich eingenommen und gegen dessen Bruder Diethelm eingestellt. Das stimmt gar nicht überein mit einer Urkunde, die im Jahre 1228, also maximal zwei Jahre nach dem sogenannten Brudermord ausgestellt wurde⁴⁷. Der Bischof von Konstanz beurkundete damals einen Ausgleich zwischen dem Johanniterorden und den Söhnen des «Brudermörders». Dieser hatte nämlich zusammen mit seinem Vater für ihr und ihrer Eltern Seelenheil dem Orden dreißig Mansen völlig und frei übergeben. Es sollte in der Kirche

42 Conradi de Fabaria, S. 210 f.; UB Thurgau 2, S. 398.

43 Conradi de Fabaria, S. 211; UB Thurgau 2, S. 398. Die Verlobung gegen den Willen des Vaters benötigte der Chronist zur Begründung, warum der Vater den jüngeren Sohn mehr geliebt habe.

44 Die Bestimmungen der Eheabrede bei der Verlobung der Gertrud von Neuenburg dürften dem Rechtsinhalt nach gleich gewesen sein wie die bei der Margarethe von Savoyen. Vgl. dazu Fontes Rerum Bernensium 2, S. 11/12 u. B. Meyer, Das Ende des Hauses Kiburg, S. 274 f. Zum Nachweis des Rechtes der Gertrud auf Burgen im Verlaufe des erbitterten Kampfes zwischen ihrem Gemahl Diethelm und dem Abt von St. Gallen s. B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 77 f. u. bes. Anm. 120.

45 UB Thurgau 2, S. 456 ff.; Conradi de Fabaria, S. 225; UB Thurgau 2, S. 454.

46 S. Anm. 44.

47 UB Thurgau 2, S. 421–433.

Tobel eine kleine ständige Ordensniederlassung entstehen, in der die beiden Toggenburger und ihre Nachkommen ein freies Begräbnisrecht hatten. Gegen diese Schenkung des älteren und jüngeren Diethelm hatten vier Söhne des jüngeren eine Einsprache gemacht. Tatsächlich durften ihr Vater und Großvater nur mit ihrer Zustimmung das Familiengut derart vermindern. Diethelm der jüngere vermittelte einen Kompromiß, bei dem die Söhne 13 Güter zurückerhielten und dazu noch 100 Mark Silber bekamen, der Orden aber die Stiftung in Tobel mit dem Rest der Schenkung behielt. Interessant ist dabei, daß der Kompromiß mit Rat und Zustimmung der Ministerialen gemacht wurde, die offenbar auf der Seite der Enkel standen⁴⁸. Außerdem war ein Teil der Tobel verbleibenden, geschenkten Güter Leibding der Frau Diethelms des jüngeren. Sie übergab ihre Rechte daran ihren Söhnen, und diese verzichteten darauf zugunsten des Ordens.

Diese Urkunde ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Erstens errichteten Diethelm der ältere und sein Sohn Diethelm der «Brudermörder» kurz nach dem Mord miteinander eine kleine Komturei. Zweitens geschah das zum Seelenheil der Stifter und ihrer Vorfahren. Der tote Bruder war damit ausgeschlossen. Drittens machten die Söhne des jüngeren Diethelms, unterstützt von ihrer Mutter und den Ministerialen, Einspruch. Bei dieser Schenkung stand somit der Vater auf der Seite Diethelms des jüngeren; Söhne, Mutter und Ministerialen bildeten die Gegenpartei. Das wäre nicht möglich, wenn die Schilderung Konrads von Pfäfers zutreffen würde. Genau so wie Diethelm der ältere einst bei seiner Heirat das Ritterhaus Bubikon gegründet hatte, so stiftete jetzt der Sohn nach der Ermordung seines Bruders mit Zustimmung seines Vaters eine Komturei. Mit der Bluttat hatte diese Schenkung aber gar nichts zu tun. Sie war keine Sühneleistung und diente dem Seelenheil Friedrichs nicht. Für dieses zu sorgen, hatte der Bruder Diethelm keine Veranlassung, da der Abt von St. Gallen diese Pflicht übernommen und dafür Wil und die Toggenburg erhalten hatte. Außerdem lagen Tobel und die geschenkten Güter im Gebiet der die Blutrache vollziehenden Dienstleute.

Diese Schenkung Diethelms des älteren und des jüngeren an den Johanniterorden ist unvereinbar mit der Schilderung des Chronisten, der über das

48 Die Ministerialen spielten zu dieser Zeit eine große Rolle. Als der Tod Rudolfs von Güttingen bekannt wurde, schritt der Konvent sofort zur Wahl Konrads von Bußnang, um dem Einfluß der Ministerialen zuvorzukommen. Darauf kamen die Ministerialen in Waffen zusammen, um den Abt zu wählen, wie sie es, gegen das Kirchenrecht, vorher gewohnt waren und versuchten vergeblich, die Wahl des bereits vereidigten Konrad von Bußnang rückgängig zu machen (Conradi de Fabaria, S. 200f.). Auch bei der Blutrache an Friedrich von Toggenburg war es eine verletzte Ministerialensippe, die sie vollzog. Die Ministerialen haben zweifellos Diethelm dem jüngeren geholfen, dem Abt von St. Gallen zu widerstehen. Als die Söhne Diethelms gegen die übermäßige Schenkung an den Johanniterorden zur Gründung der Komturei, Tobel Einsprache machten, vermittelten sie einen Kompromiß, denn weder ein Familienstreit noch eine zu starke Schwächung der Herrschaft lag in ihrem Interesse. UB Thurgau 2, S. 426.

Verhältnis des Sohnes zu seinen Eltern folgendes berichtet: «Major (filiorum) patrem matremque infestans sedulo conviciis, matremque attractans sagitta peciit volnerandum, patrem injectum vinculis carceri mancipavit⁴⁹.» Nach dieser Aussage müßte Diethelm der jüngere einen Pfeil auf seine Mutter abgeschossen haben, um sie zu verwunden. Es ist aber fraglich, ob hier nicht ein vom Chronisten übernommenes Bild und keine reale Tatsache vorliegt. Tatsächlich ist eine literarische Übernahme aus der Bibel da, denn bei Jeremia cap. 9 can. 8 steht: «Sagitta vulnerans lingua eorum.» Ein verwundender Pfeil ist ihre Zunge, heißt es im Vorbild, und so ist auch der Text von Konrad von Pfäfers auszulegen. Diethelm der jüngere hat seine Mutter mit bösen Worten verletzt. Das etwas abgewandelte Bild von der Zunge als Waffe verwendete der Chronist noch einmal, wenn er schrieb: «Sicut gladio lingue fratrem occiderit⁵⁰.» Wie steht es aber mit der Aussage, daß Diethelm der jüngere den Vater in Fesseln in den Kerker legte? Hiezu ist zu sagen, daß die Verwendung des Kerkers mit dem Frühmittelalter zu Ende geht und erst im Spätmittelalter wieder auftaucht. In der Zeit der Bestrafung der handhaften Tat und der Sühne der übernachtigen Tat war die Einschließung keine Strafe, sondern nur Druckmittel zur Nötigung, wie sie die Chronik von Kuchmeister bei den Herren von Iberg und Hagenwil zeigt⁵¹. Auch hier dürfte die Sprache der Bibel vermutlich indirekt eingewirkt haben, denn im Hebräerbrief 11/36 ist von «vincula et carceres» die Rede. Der Sachinhalt der Textstelle wäre demnach

49 Conradi de Fabaria, S. 212; UB Thurgau 2, S. 398.

50 Conradi de Fabaria, S. 217; UB Thurgau 2, S. 404.

51 Interessant ist vor allem die Vorgeschichte der am 17. August 1264 erfolgten Übergabe der Burg Hagenwil an das Kloster St. Gallen (UB Thurgau 3, S. 282 ff.), wie sie Ch. Kuchmeister in seiner Chronik (S. 85–88) schildert. Rudolf von Hagenwil, der st.-gallischer Dienstmann war, baute das Schloß Hagenwil. Er hatte keinen Sohn, sondern nur zwei Töchter, die beide Herren von Heitnau geheiratet hatten. Diese wollten, daß ihnen der alte Schwiegervater seinen Besitz übergebe, was dieser verweigerte. Daraufhin fingen sie ihn und hielten ihn auf ihrer Burg Heitnau gefangen. Abt Berchtold von Falkenstein von St. Gallen belagerte daraufhin die Burg und erzwang die Herausgabe des Hagenwilers. Der Abt zog mit ihm nach St. Gallen, wo dieser dem Kloster die Burg Hagenwil und allen Besitz übertrug und wieder zu Leibding empfing. Hier versuchten die Schwiegersöhne den Vater durch Gefangenhaltung zu einer Rechts-handlung zu zwingen, die keinerlei Unrecht war, jedoch in dessen freiem Ermessen lag. In einer ähnlichen Art könnte Diethelm der jüngere den Versuch gemacht haben, den Vater von der Übergabe der Stammburg und Wils an Friedrich abzuhalten. Die Burg Iberg wurde ebenfalls von einem Dienstmann des Klosters St. Gallen erbaut. Nun fing der Graf von Toggenburg nach Kuchmeisters Chronik (S. 66–69) den Iberger und seinen Sohn und erzwang damit die Übergabe der Burg. Der Sohn starb im Gefängnis, der Vater konnte aus einem Blockwerk auf der Burg Uznaberg entfliehen. Er übertrug in St. Gallen dem Abt seine Burg und anderes Gut, doch gab der Graf von Toggenburg sie nicht heraus. Bei Iberg wie Hagenwil handelt es sich nicht um Gefängnis als Strafe. Bezeichnend ist aber auch das Vorgehen der Abtei St. Gallen, das völlig mit dem nach der Ermordung Friedrichs von Toggenburg übereinstimmt.

folgendermaßen wiederzugeben: er zankte sich mit Vater und Mutter, die Mutter verletzte er mit Worten und den Vater schloß er ein.

Es handelt sich hier also um eine heftige Auseinandersetzung Diethelms des jüngeren mit seinen Eltern, wie sie im Zusammenhang mit der Auflösung der Verlobung seines Bruders und der Übergabe der Stadt Wil und der Toggenburg erklärbar scheint. Als Friedrich, die Ursache der ganzen Auseinandersetzung, nicht mehr lebte, war ein Zusammengehen von Vater und Sohn wieder möglich. Beide mußten ja wieder miteinander verkehren, weil jeder zu Verfügungen über das Familiengut die Zustimmung des anderen benötigte.

Die Steigerung der Spannungen innerhalb der toggenburgischen Familie ist aber aus deren engem Kreis nicht völlig erklärbar. Es fehlt derjenige, der als einziger einen Gewinn aus dem Streit heimtrug, nämlich der Abt von St. Gallen. Seine Verwicklung mit dem toggenburgischen Familienstreit beginnt ja nicht erst damit, daß er die Leiche des durch Blutrache erschlagenen und nicht bestatteten Friedrichs in seinem Kloster begrub. Im Frühling 1226 hat Abt Rudolf von Güttingen den jugendlichen Friedrich von Toggenburg nach Italien zum Hofe Kaiser Friedrichs II. mitgenommen, und auf seine Veranlassung erhielt er dort in Cremona den Ritterschlag⁵². Daraus dürfen wir ohne weiteres schließen, daß der junge Toggenburger die besondere Gunst dieses Abtes genossen hat. Fraglich ist, ob wir heute noch feststellen können, was der Abt mit Friedrich im Sinne gehabt hat und wie sich die Gunst des Abtes auf ihn ausgewirkt hat.

Rudolf von Güttingen war beim Tode seines Vorgängers, Ulrich von Sax, Propst und Dekan und wurde bereits am folgenden Tag, am 24. September 1220 zum Abt St. Gallens gewählt⁵³. Ulrich von Sax hatte sich beim ersten Auftreten Friedrichs II. nördlich der Alpen diesem sogleich zugewendet, ihm entscheidend geholfen, Fuß zu fassen und war hernach zweimal Gesandter des Kaisers bei den Päpsten Innocenz III. und Honorius III.⁵⁴ Rudolf von Güttingen setzte die Politik seines Vorgängers fort, nützte seine Beziehungen aber vor allem für sich und seine Familie aus. Zunächst unterstützte er in Rom seinen Bruder Albert nach einer zwiespältigen Wahl zum Bischof von Chur. Nach dessen raschem Tod ließ er sich selbst zum Bischof von Chur wählen und erhielt 1224 vom Papst die Erlaubnis, daneben noch für drei Jahre die Abtei beizubehalten. Vom Frühling 1226 an folgte er in Italien Friedrich II. und ging dann nach Rom, wo er am 18. September starb und im Lateran beerdigt wurde⁵⁵. Er versuchte zweifellos, eine Verlängerung des Dispenses für die Beibehaltung seiner Abtei zu erreichen. Völlig der Politik dieses Bischofs und Abtes entspricht die zweite Verlobung Friedrichs von Toggenburg. Eine Heirat

52 Conradi de Fabaria, S. 212 u. 194; UB Thurgau, S. 398.

53 Conradi de Fabaria, S. 189f.

54 Conradi de Fabaria, S. 175-183.

55 Conradi de Fabaria, S. 189-197.

mit einer Tochter Hugos von Montfort lag mitten im politischen Interessensfeld Rudolfs von Güttingen. Er dürfte daher die Auflösung der ersten Verlobung mit der Grafentochter von Neuenburg veranlaßt und den Segen der Kirche dazu gegeben haben. Es ist somit nicht der Vater, der nach Konrad von Pfäfers, die neue Verlobung unter Bruch eines von ihm geschlossenen rechtsgültigen Vertrages in die Wege leitete, sondern die Verantwortung hierfür übernahm der den jungen Friedrich von Toggenburg ganz für sich verpflichtende Bischof und Abt⁵⁶.

Konrad von Bußnang war beim Tode seines Vorgängers Propst und wurde am 9. Oktober 1226 vom Konvent zum Abt erwählt. Nach dem Bericht des Chronisten geschah die Wahl unverzüglich, um weltlichen Einflüssen zuvorzukommen. Tatsächlich seien dann die Ministerialen des Klosters bewaffnet aufgerückt und hätten vergeblich versucht, die bereits vollzogene Wahl rückgängig zu machen⁵⁷. Abt Konrad konnte sich somit auf den Konvent, jedoch nicht auf die Dienstleute der Abtei stützen. Den wichtigsten Rückhalt bot ihm aber seine Familie. Die Freiherren von Bußnang hatten ihre Stammburg auf dem linken Ufer der Thur, und zwar dort, wo der alte Pilgerweg von Einsiedeln nach Konstanz über die Thur führt. Ihre Familie war zur Zeit des Abtes mächtig und teilte sich in zwei Linien, Bußnang und Grießenberg⁵⁸. Beziehungen zu den Toggenburgern waren nicht zu umgehen, denn diese beherrschten den Pilgerweg zwischen dem Zürichsee und der Thur. Ihren Rechten nach besaßen jedoch die Toggenburger eine weitaus stärkere Stellung als die Bußnanger.

56 Conradi de Fabaria, S. 212; UB Thurgau 2, S. 398 f. Der Chronist berichtet ausdrücklich, daß Friedrich sich auf den Rat des Vaters mit der Tochter Hugos von Montfort verlobt habe. Wie bereits festgestellt, würde das von der Seite des Vaters den Bruch eines rechtsgültigen Vertrages voraussetzen, was ganz unwahrscheinlich ist. Die Darstellung des Chronisten ist hier von einer klaren Tendenz beherrscht.

Der «böse» Sohn Diethelm hat gegen den Willen des Vaters eine Gräfin von Neuenburg geheiratet (S. 211) und der «brave» Sohn Friedrich verlobt sich auf den Rat des Vaters hin mit der Montforterin. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Diethelm kann sich nur mit Zustimmung und auf Veranlassung des Vaters mit Gertrud von Neuenburg verheiratet haben, wobei ein schriftlicher Vertrag der beiden Väter anzunehmen ist. Friedrich kann sich nicht auf Anraten des Vaters mit der Montforterin verlobt haben, weil der Vater damit rechtsbrüchig geworden wäre. Wenn der Abt von St. Gallen jedoch die erste Verlobung löste oder aus irgendeinem kirchenrechtlichen Grund für nichtig erklärte und die zweite in die Wege leitete, konnte der Vater zustimmen.

57 Conradi de Fabaria, S. 201. Diese Stelle ist deswegen besonders interessant, weil daraus hervorgeht, daß die Ministerialen vorher gewohnt waren, den Abt nach ihrem Willen wählen zu lassen und der Chronist sich bei der Ablehnung dieser weltlichen Einflüsse auf Rechtssätze Innocenz' III. beruft.

58 Zu den Freiherren von Bußnang s. Placidus Bütler, Artikel Bußnang im Hist. Biograph. Lexikon der Schweiz 2, S. 461 und Die Freiherren von Bußnang und Grießenberg, Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 43, S. 1–32. Diese Familie wird im künftigen Ergänzungsband des Genealog. Handbuches der Schweiz enthalten sein.

Es ist eine Frage, die bei dieser Herkunft unbedingt beantwortet werden muß, ob diese sich auf die Politik des Abtes für sein Kloster und gegen die Toggenburger ausgewirkt hat. Darüber berichtet Konrad von Pfäfers, daß der neue Abt sich 1226 zum jugendlichen König Heinrich nach Überlingen begab, um von ihm die Investitur zu erlangen. Nach deren Empfang ersuchten der König und dessen Mentor, der Herzog von Bayern, den Abt, dem Grafen Hartmann von Kiburg die vom König für 600 Mark Silber verpfändete Vogtei über die st.-gallischen Besitzungen im Thurgau zu übertragen. Abt Konrad von Bußnang weigerte sich jedoch hartnäckig und löste die Vogtei beim König um die Pfandsumme aus. Damit verlor Graf Hartmann von Kiburg die Vogtei über die st.-gallischen Besitzungen im Thurgau⁵⁹.

Um die Bedeutung dieses Handelns des neuen Abtes zu ermessen, muß man zunächst festhalten, daß es sich nicht um die Hochvogtei der Reichsvogtei des Klosters handelte. Diese behielt der König in seiner Hand, genau wie seine Vorgänger. Sie umfaßte jedoch nur das Kloster und die damalige Stadt St. Gallen sowie das spätere Gebiet der beiden Appenzell. Zwischen der Stadt und dem Berggebiet lag ein Streifen Land, der zum Thurgau gehörte⁶⁰. Die ganze sogenannte «Alte Landschaft» der Abtei gehörte noch zum Thurgau. Als geistliche Immunität besaß das Gebiet der Hochvogtei kein Blutgericht. Dieses lag außerhalb auf thurgauischem Gebiet. Todeswürdige Verbrecher mußten dem Vogt von Frauenfeld ausgeliefert werden und wurden von ihm dort hingerichtet. Dieses Verfahren wurde auch beibehalten, als der Untervogt Johann von Seen am 19. Juni 1374 der Stadt St. Gallen gestattete, in ihrer Umgebung todeswürdige Verbrecher und landschädliche Leute auf thur-

59 Conradi de Fabaria, S. 202 f. Diese Stelle ist mißverstanden bei Pl. Bütler, Konrad von Bußnang, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 29, S. 6 f.

60 Vgl. die Karte «Entwicklung des St. Galler Klosterstaates» von Ernst Kind in der ersten und zweiten Auflage des Historischen Atlases der Schweiz. Dabei ist aber zu beachten, daß genau das Gebiet der Hochvogtei der Reichsvogtei sich später vom Kloster befreite. Die Landschaft wurde in den Freiheitskriegen zum Land Appenzell, die Exklave im Thurgau zur Reichsstadt St. Gallen. Aus dem Gebiet der niederen Reichsvogtei im Thurgau entstand die «Alte Landschaft», nachdem dort Ulrich Rösch 28 hohe und niedere Vogteien für das Kloster erwarb, soweit es dem Abt gelang, sie am Ende des 15. Jahrhunderts von der Landgrafschaft im Thurgau zu lösen. Vgl. Wilhelm Ehrenzeller, St. Gallen im Zeitalter des Klosterbruchs und des St. Gallerkriegs, 1458–1500, St. Gallen 1938, S. 17 f. Noch Vadian war bekannt, daß das Hohe Gericht außerhalb der 4 Kreuze der Stadt St. Gallen im 15. Jahrhundert zum Thurgau gehörte. Vgl. Paul Blumer, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters, Diss. Leipzig 1908, S. 64 u. Joachim von Watt, Deutsche historische Schriften 2, St. Gallen 1877, S. 242. Auf dem Gebiet um das Kloster herum, auf dem sich die Stadt bis zu den Kreuzen des Friedkreises ausdehnte, erwarb die Stadt vom Reiche das Blutgericht 1410/1430, zur selben Zeit, als sich Appenzell selbständig machte, und zwar bevor die Abtei ein Hochgericht über eines der Gebiete der Reichsvogtei erlangte. Vgl. dazu Carl Moser-Nef, Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen VII, Zürich 1955, S. 170 u. 252. Für die Verhältnisse bei Wil vgl. Ernst Wild, Verfassungsgeschichte der Stadt Wil, Wil 1904, S. 124 ff.

gauischem Gebiet aufzugreifen⁶¹. Sie durfte diese in ihre Stadt führen, mußte sie aber dann für Gericht und Vollzug der Strafe dem österreichischen Vogt ausliefern.

Erst wenn man sich diese Stellung des Klosters, rundum vom Thurgau umgeben und getrennt vom Hauptgebiet der Reichsvogtei im Appenzellerland⁶², vergegenwärtigt, versteht man das Vorgehen des Abtes Konrad von Bußnang ganz. Im Gebiet der späteren «Alten Landschaft» besaß das Kloster von altersher viele Güter und Rechte und war der mächtigste Grundherr. Die niedere Vogtei über diese war dem Grafen des Thurgaus verliehen gewesen, jetzt aber behielt sie der Abt für sich. Er machte damit von der Neuerung der Verwaltung durch bestellte Amtsträger Gebrauch, die die Ausgabe zu Lehen ersetzte und gerade damals von Friedrich II. eingeführt wurde.

Selbstverständlich war weder dem Abt noch dem Grafen von Kiburg bewußt, daß das der erste Schritt war, mit dem das Kloster auf Kosten des Thurgaus eine Herrschaft aufzubauen begann, die dann die alte ablösen sollte, nachdem sich Appenzell und die Stadt St. Gallen völlig befreit hatten. Das geschah jedoch erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als Landvogtei und Landgrafschaft im Thurgau vorübergehend getrennte Wege gingen und das Kloster St. Gallen die Unterstützung der siegreichen eidgenössischen Schirmorte erlangt hatte⁶³.

61 UB St. Gallen 4, S. 158 f.; UB Thurgau 6, S. 742 ff. Auch Vadian kannte diese Urkunde und interpretierte sie richtig. Vgl. J. v. Watt, Deutsche hist. Schriften 1, St. Gallen 1875, S. 459 ff.

62 Die Stadt Konstanz hielt noch 1493 an der alten Grenze des Thurgaus von Monstein bis zum Hörnli fest, wie eine genaue Beschreibung nachweist, die sich im Stadtarchiv Konstanz und in Abschrift im Landvogteiarchiv in Frauenfeld erhalten hat. (Text von Konstanz: P. Blumer, S. 65. Derselbe Text STA Thurgau, Landvogtei u. Landgrafschaft, Landkanzlei Hoheitl. Akten XV/5, 00311. Da der Text von Konstanz dort gegenwärtig nicht auffindbar ist, folgt hier der Wortlaut der thurgauischen Abschrift aus dem Jahre 1553:

«Item in der erkundung der Landtgrafschaft im Thurgöw, dis ist zwüschen der statt und dem abbt von Sant Gallen erfunden. Also sagt die kundtschafft: von Monstain hin, under der Wolfhalden ob Rinegk, under Eggen harumb untz gen Loch, vom Loch untz gen Sant Georyen, von Sant Georyen untz gen Schönenberg, und an Kratzbruck, und uff Braidtfeld zuo dem bild, und gen Schwamberg an die bruck, die über die Glat gat, und die Glat nider untz an die Thur und darauf an den Brunbach, und von dem Brunbach untz an den Schwartzenbach, und vom Schwartzenbach zuo dem stain ob Rickenbach ob dem bild, und von Rickenbach von dem stain untz gen Schönow an der alten letzi, und von Schönow an das Hürnli zum fallentor. Also ist es mit guter kundtschaff ergangen. Anno domini etc. lxxxxiii.»

63 Die Bildung der «Alten Landschaft» verdankt das Kloster St. Gallen dem tatkräftigen Abt Ulrich Rösch, vor allem aber der Tatsache, daß es wegen der Unterstellung unter den Schirm der vier Orte im Jahre 1451 bereits eidgenössisches Gebiet war, während der Thurgau erst 1460 erobert wurde und die Landgrafschaft noch bis 1499 bei der Stadt Konstanz blieb. Vadian berichtet, daß noch 1460 ein Verbrecher vor die Kreuze St. Gallens hinausgeführt worden sei, wo ihn der Bürgermeister verklagte und der Landvogt von Frauenfeld mit seinen Beisässen zum Tod verurteilte, worauf er hingerichtet wurde. (J. v. Watt, Deutsche hist. Schriften 1, S. 461.) Er schreibt auch (S. 552), daß das Kloster bis zu Ulrich Röschs Zeit kein Hochgericht besessen habe und erst nach dem Verlust Appenzells im Thurgau Gerichte und Mannschafts-

Die für die Umgebung überraschende Handlung des Abtes Konrad von Bußnang bei seiner Investitur offenbart zweierlei. Zunächst, daß er seine Rechte im Thurgau selber wahrnehmen und damit eine Herrschaft auf den niederen Vogteirechten aufbauen wollte. Dazu aber noch, daß er rücksichtslos über bisherige Verhältnisse und die Bitte des Königs sowie des Herzogs von Bayern hinweg ging, denen er doch gerade die Übertragung der weltlichen Rechte der Abtei verdankte.

Was der Abt damit wollte, geht mit besonderer Deutlichkeit aus der Forderung hervor, die er zur Zeit seines größten Triumphes über Diethelm den jüngeren im Jahre 1234 stellte, als dieser geächtet und exkommuniziert war. Der Toggenburger durfte im Thurgau keine Burg mehr besitzen oder erbauen und alle einst in seinem Dienst gestandenen Ministerialen und Freiherren hatten dem Abt zu dienen, wenn sie nicht ausdrücklich zu Diethelm zurückkehren wollten⁶⁴. Das zeigt klar und deutlich dasselbe Ziel wie die Verweigerung der Verleihung der Vogtei des Klosters an den Grafen Hartmann von Kiburg: Der Abt wollte in dem Gebiet des Thurgaus, der im Einflußbereich seiner Abtei lag, keine andere Gewalt mehr mächtig sehen, weder den Grafen des Thurgaus noch die Grafen von Toggenburg.

Genau dieser Tendenz entspricht es, wenn der Abt von St. Gallen sich nach der Erschlagung Friedrichs von Toggenburg von dessen Vater die Stadt Wil und die Toggenburg schenken ließ. Wil war damals die einzige Stadt im oberen Thurgau, lag am Rande des Gebietes st.-gallischer Niedergerichte, und die Herrschaft der Toggenburger konnte sich im Thurgau weder ausdehnen noch verstärken, wenn Wil in anderer Hand lag. Der Verlust der Stammburg in ihrer eigenen Grafschaft bedeutete eine langwirkende Schwächung der ganzen toggenburgischen Stellung. Es bedarf daher keiner Begründung, warum der

rechte erworben habe. Für den Thurgau war nachteilig, daß von 1460–1499 die Landvogtei eidgenössisch war, dagegen die Landgrafschaft der Stadt Konstanz gehörte. Diese Stadt wehrte sich auch vergeblich, daß das Kloster St. Gallen 1466 u. 1487 vom Kaiser das Blutgericht in Rorschach erhielt. (Vgl. Paul Blumer, *Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau*, Diss. Leipzig 1908, S. 109.) Die Stadt St. Gallen, die bereits 1410/1430 den Blutbann erhalten hatte und die Abtei St. Gallen, diese für Rorschach, das Toggenburg und Wil, errichteten unmittelbar vor 1499 eigene Blutgerichte auf. Nachdem mit dem Schwabenkrieg die Landgrafschaft im Thurgau ebenfalls in eidgenössische Hände gelangt war, wurde 1501 die Grenze zwischen der jetzt erstmals zu Tage tretenden «Alten Landtschaft» und der Landvogtei und Landgrafschaft Thurgau errichtet, die bis auf kleine Abweichungen der heutigen Kantonsgrenze Thurgau/St. Gallen entspricht. 1553 wurde auch noch die Grenze zur Grafschaft Toggenburg von der Thurlinde bei Rickenbach bis zum Hörnli festgelegt. (Text von 1501: *Eidg. Abschiede 3/2*, S. 96–99, 26. Januar 1501; voller Text des Schiedsspruchs in allen Abschiedehandbüchern des Thurgaus. Text von 1553: *Original STA Thurgau, Hoheitl. Akten XV/3,00311*; Abschrift in allen thurg. Landbüchern. Lit.: P. Blumer, S. 63 ff.; für die St.-Galler Blutgerichte s. J. v. Watt, *Deutsche hist. Schriften 2*, S. 377.)

64 UB Thurgau 2, S. 456 ff.

Abt nach der Blutrache an Friedrich von Toggenburg sich für das christliche Begräbnis Wil und die Stammburg wünschte und sogleich übertragen ließ, bevor sich eine der rechtlichen Begründung nicht entbehrende Opposition organisieren konnte.

Wenn die Übernahme Wils und der Toggenburg so gut in die Politik des Abtes Konrad von Bußnang paßte und nur möglich war, weil beide Sondereigenen Friedrichs von Toggenburg waren, entsteht sofort die Frage, ob der Abt nicht bereits bei der Entstehung dieses Sondereigenen irgendwie beteiligt war. Es geht ja aus dem Bericht des st.-gallischen Chronisten Konrad von Pfäfers deutlich hervor, daß das ein ganz außergewöhnlicher Vorgang war⁶⁵. Ein Grund hierfür läßt sich innerhalb der toggenburgischen Familie nicht finden, wohl aber beim Abt von St. Gallen. Wenn Friedrich Wil und die Toggenburg besaß, entstand beim Tode seines Vaters eine Teilung der toggenburgischen Herrschaft. Diese wurde damit geschwächt und zudem erhielt der unter st.-gallischem Einfluß stehende Friedrich wegen seines Sondereigenen, aller Voraussicht nach, den an den Einflußbereich der Abtei angrenzenden Teil.

Bestand von Seiten des Abtes Konrad von Bußnang dieser Plan, der ganz in die Linie seiner Politik paßt, so erklärt sich erstens, warum sowohl der Abt wie der Chronist des Gallusklosters so heftig auf die Ermordung Friedrichs reagierten, zweitens warum dieses rätselhafte Sondereigen entstand und drittens warum sich der Abt sofort Wil und die Toggenburg schenken ließ. Mit der Stammburg mitten in der fremden Grafschaft konnte er zwar nicht viel anfangen, aber ihr Besitz bedeutete eine große Schwächung der toggenburgischen Herrschaft, wie sie ja ohne die Blutrachetat durch die Teilung eingetreten wäre.

Nachdem sich die Absichten und Ziele des Abtes Konrad von Bußnang enthüllt haben, ist eine zeitliche Festlegung des ganzen Ablaufes des Geschehens möglich. Als der junge Friedrich von Toggenburg erwachsen wurde, regierten sein Vater und sein viel älterer Bruder gemeinsam die ganze toggenburgische Herrschaft. Daher schloß ihn Abt Rudolf von Güttingen in seine ehrgeizigen Pläne ein, die vermutlich die von ihm 1225 erreichte personelle Verbindung der Abtei St. Gallen mit dem Bistum Chur verlängern wollten. Er nahm ihn nach Italien mit, als er zu Friedrich II. zog, und ließ ihn am Hofe in Cremona zum Ritter schlagen. Damit hatte er ihn ganz für sich gewonnen. Da er ihn vermutlich irgendwo im Einflußbereich St. Gallens und Churs einzusetzen gedachte, löste er Friedrichs Verlobung mit einer Gräfin von Neuenburg und verlobte ihn mit einer Tochter des Grafen Hugo von Montfort.

Als Abt Rudolf von Güttingen überraschend am 18. September 1226 in Rom starb, wählte der Konvent Konrad von Bußnang zu seinem Nachfolger, obschon er wußte, daß die Ministerialen damit nicht einverstanden waren. Der

65 Vgl. das Zitat im Text bei Anm. 40.

neue Abt zeigte schon beim Empfang der Regalien im November, daß er den Ausbau der Klosterherrschaft im Thurgau rücksichtslos durchkämpfen wollte. Zum gleichen Ziel und mit der gleichen Raschheit und Härte setzte er auch sofort den jungen Friedrich von Toggenburg ein. Die toggenburgische Herrschaft sollte nach Diethelms des älteren Tod geteilt und damit geschwächt werden. Damit Friedrich dabei die dem st.-gallischen Interessengebiet benachbarten Herrschaftsteile erhielt, hatte er die Stadt Wil und die Toggenburg als Sondereigen zu verlangen, und der alte Graf ging auf dieses außergewöhnliche Begehren ein, das Diethelm den jüngeren verletzen mußte. Der ganze Plan kam jedoch nicht zur Ausführung, weil Friedrich von Toggenburg einen Angehörigen einer toggenburgischen Ministerialenfamilie ermordet und die verletzte Sippe am 12. Dezember 1226 die Blutrache im Schloß Renggerschwil vollzog. In der Angst um das Seelenheil des nicht begrabenen Sohnes und unter dem Eindruck des überraschenden und schrecklichen Geschehens übergab Diethelm der ältere dem Abt von St. Gallen dessen Sondereigen, nämlich Wil und die Toggenburg.

Für das Kloster St. Gallen bedeutete der Tod Friedrichs das Ende der Hoffnung auf eine Teilung der toggenburgischen Herrschaft. Sein Abt war sich auch der Tatsache bewußt, daß die Form der Übergabe Wils und der Toggenburg rechtlich kaum haltbar war. Zudem verlor die Abtei einen jungen Mann im Grafenstand, der dem letzten Abt seinen Zugang zu höfischen Kreisen verdankte und zweifellos im Kloster gute Freunde besaß. Trauer und Ärger verwandelten sich in Haß über dessen Bruder Diethelm den jüngeren, der mit der Ausscheidung Wils und der Toggenburg nicht einverstanden gewesen war und die Übergabe an St. Gallen bekämpfte. Die Tatsache, daß die Blutrache in einem Schloß Diethelms durch Ministeriale der Toggenburger geschah, führte zum Gerücht, daß dieser seinen Bruder ermordet habe. Diese Beschuldigung griff nun die Abtei auf, um das geschenkte Sondereigen Friedrichs behalten zu können und die toggenburgische Herrschaft zu schwächen. Noch ein zweites Gerücht griff St. Gallen auf. Die welsche Frau Diethelms des jüngeren, die zweifellos französisch sprach, hatte nach welschem Recht eine Witwenversorgung mit ihr übergebenen Burgen und Gütern erhalten, was man im ganzen Gebiet nicht verstand. Sie wurde nun zum bösen Geist, der Diethelm dem jüngeren alle Untaten einblies.

Der Chronist Konrad von Pfäfers war von der Person des Abtes Konrad von Bußnang voll eingenommen und hielt alles, was dieser tat, für richtig und vortrefflich⁶⁶. Die ganzen zehn Jahre, die er nach der Blutrachetat von Reng-

66 Vgl. die Charakterisierung in der Chronik S. 198 ff. u. 246 ff. Kritischer urteilte Kuchimeister, der Fortsetzer Konrads von Pfäfers, mit der bekannten Formulierung: «Man hett noch vil guoter und vil fraidiger ding von im geschriben, so were es ze lang worden. Da sprechent wir, das vorân noch sider nie werlicher abt was; es sind wol hailiger gewesen» (S. 13).

gerschwil noch in der Chronik beschrieb, dauerte die Auseinandersetzung mit dem Grafen Diethelm dem jüngeren von Toggenburg an. Das bedeutet, daß seine Darstellung nicht nur Zeitgeschichte ist, sondern eine aus einem hartnäckigen und lästigen Streit hervorgegangene Parteischrift. Diesen besonderen Charakter der Darstellung haben die Historiker bis heute nicht beachtet, sondern die Schilderung des Chronisten mitempfindend nacherzählt. Diethelm der jüngere ist nach Placid Bütler «ein roher gewalttätiger Bursche», «ein verbrecherischer Sohn», seine Frau eine «rachsüchtige Gemahlin». «Der Brudermörder irrte indessen im Lande umher, vom Fluch seiner Tat verfolgt. Aus dem Liede der fahrenden Sänger tönte ihm die Anklage entgegen; das Volk auf der Straße zeigte mit Fingern auf ihn; selbst seine Freunde und Spießgesellen getrauten sich nicht, für ihn Partei zu ergreifen⁶⁷.»

Die Aufgabe des Historikers ist, zunächst abzuklären, was einst wirklich geschehen ist, dann die Tatsachen und Vorgänge aus ihrer Zeit heraus zu verstehen und sie in die geschichtlichen Zusammenhänge einzuordnen. Im Mittelpunkt der Entwicklung steht die Bluttat auf Schloß Renggerschwil. Friedrich von Toggenburg wurde dort von Ministerialen der eigenen Familie erschlagen, weil er zuvor einen von ihnen getötet und die Leiche schändlich behandelt hatte. Die Bevölkerung und die Priester der Umgebung betrachteten diese Handlung als berechtigte Blutrache und versagten dem Verstorbenen das christliche Begräbnis. Die Tat selbst bietet dem Historiker kein Problem: sie ist nur in der Beziehung bemerkenswert, daß einmal eine solche Blutrachehandlung in den Quellen erfaßbar ist.

Die Blutrache an Friedrich von Toggenburg wurde zu einer Zeit großer Spannungen in seiner Familie vollzogen. Durch sie werden verschiedene familienrechtliche Fragen offenbar. Die Tat geschah mitten in der Vorbereitung der Linienteilung einer Grafenfamilie. Der Vater lebte noch, beide Söhne hatten Burgen als Sondereigen, doch der ganze übrige Familienbesitz war Gesamteigen und Lehen zu gesamter Hand. Bei diesem änderte der Tod Friedrich nichts. Das Sondereigen des Sohnes erbte der Vater und damit wurde es wieder gemeinsamer Familienbesitz. Als der Vater darüber allein verfügte, indem er es dem Abt von St. Gallen als Dank für die christliche Bestattung des Erschlagenen schenkte, mußte diese Übergabe durch einen nachträglichen Verkauf mit Zustimmung des noch lebenden Sohnes «geheilt» werden⁶⁸. Ein ganz gleicher Vorfall geschah zwei Jahre später, als Diethelm der ältere und der jüngere einen großen Teil des Hausbesitzes im Gebiet von Lauche und Murg dem Johanniterorden zur Gründung einer Komturei in Tobel übergaben. Die Söhne

67 Placid Bütler, Konrad von Bußnang, Abt von St. Gallen, 1226–1239, Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 29 (1904), S. 9–11. Für jede dieser Charakterisierungen liegt die Grundlage im Text des Chronisten Konrad von Pfäfers. Bütler hat dessen Bericht lebhaft nacherzählt.

68 S. Anm. 22.

Diethelms des jüngeren erhoben Einspruch, weil sie nicht um ihre Zustimmung ersucht worden waren und auch Gut der Witwenversorgung ihrer Mutter übertragen worden war. Ein Teil der Güter mußte zurückgegeben werden, die Rechte an den anderen wurden mit Geld abgegolten, und die Mutter verzichtete auf ihr Recht⁶⁹.

Der Text Konrads von Pfäfers gibt auch einen ausgezeichneten Beleg für Rechtsanschauungen, die zwar bekannt sind, aber selten erklärt werden. Die Stammburg blieb in der Familie stets Gemeinbesitz, damit sie nicht in fremde Hände gelangen konnte. Der Chronist läßt Diethelm den jüngeren den Verlust der Stammburg beklagen und zeigt damit, wie man einst die Bindung an diese Burg empfunden hat⁷⁰. Daß die Auflösung einer Verlobung einer Beleidigung der Familie gleichkam, ist ebenfalls bekannt. Die Anschauung der Zeit spricht aus der vom Chronisten formulierten Klage Diethelms des jüngeren⁷¹. Die Schwierigkeit der Durchsetzung der Rechte in den Thurgau heiratender welscher Frauen kennen wir von Margarethe von Savoyen, der Gemahlin Hartmanns des älteren von Kiburg. Gertrud von Neuenburg hatte es leichter als Margarethe, weil sie Kinder besaß. In der ganzen Auseinandersetzung mit dem Abt von St. Gallen mußte sie mehrfach um ihr Recht kämpfen und sogar heimische Richter zu Hilfe rufen⁷².

Diese rechtlichen Abklärungen gestatten eine sichere Deutung der menschlichen Probleme, die hinter der Tragödie im Hause der Toggenburger stehen. Friedrich war bedeutend jünger als sein Bruder Diethelm, und dieser regierte bereits mit dem Vater, als er erwachsen wurde. Für ihn war gewissermaßen kein Platz mehr da, als er volljährig wurde, so daß er sich ganz an die beiden Äbte Rudolf von Güttingen und Konrad von Bußnang anschloß. Abt Rudolf führte den jungen Friedrich zum Kaiserhof und entfremdete ihn damit der Familie. Er blieb aber offenbar das umsorgte Lieblingskind der Mutter, was begreiflich ist, wenn man sich vergegenwärtigt, daß zwei ältere Brüder vor ihm als Kinder gestorben sind. Nur der große Altersunterschied von seinem Vater und ein enges Verhältnis zur Mutter machen es verständlich, daß Friedrich die Stammburg und Wil als Sondereigen erhielt.

Jetzt treten auch die politischen Zusammenhänge klar hervor. Zwischen den Freiherren von Toggenburg und der Abtei St. Gallen bestand schon früher mehrfach Streit⁷³. Die Toggenburger hatten aber dabei die Hilfe und Rücken- deckung der Herzöge von Zähringen. Bei der Auseinandersetzung nach der Blutrache von Renggerswil standen sie aber allein, denn die Zähringer waren 1218 ausgestorben und ihr Herzogtum wurde vom König als Kronland ver-

69 Vgl. den Text bei Anm. 47 u. 48.

70 Vgl. das Zitat im Text bei Anm. 40.

71 Vgl. das Zitat im Text bei Anm. 38.

72 B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 76–78.

73 B. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster, S. 81–83.

waltet. Die Veränderung der politischen Lage durch den Wegfall der einigenden Kraft der Zähringer im schweizerischen Mittelland offenbart sich deutlich in den Heiraten und Verlobungen der jungen Toggenburger. Diethelm der jüngere vermählte sich mit Gertrud von Neuenburg, und noch im Kindesalter wurde Friedrich mit deren Schwester verlobt. Nach 1218 fehlte die Begründung für die Verbindungen mit der welschen Schweiz, Friedrich schloß sich dem Abt von St. Gallen an und verlobte sich 1225/26 zum zweiten Mal mit der Tochter des Grafen Hugo von Montfort. Wohl lagen die Rechte der Zähringer in der Hand des jugendlichen Königs Heinrich, dem auch das Herzogtum Schwaben zustand, doch dieser war nicht in der Lage, die Rolle der Zähringer wirklich zu spielen und dem Grafen von Toggenburg Rückhalt zu leisten. Der dem König unmittelbar unterstehende Abt von St. Gallen aber hatte persönlich Zugang zu König Heinrich und zu Kaiser Friedrich II. und nützte diese Stellung in der Auseinandersetzung mit Diethelm dem jüngeren von Toggenburg mehrfach zu seinen Gunsten aus.

Die Schwächung der Stellung der zum Königsland Burgund gehörenden Grafschaft Toggenburg und der im königlichen Herzogtum Schwaben liegenden Grafschaft Thurgau gegenüber der unmittelbaren Reichsabtei St. Gallen offenbarte sich, als 1226 Konrad von Bußnang Abt von St. Gallen wurde, der die Gunst der augenblicklichen Verhältnisse für den Ausbau der Klosterherrschaft ausnützte. Er entzog dem Grafen von Kiburg die Vogtei über den Klosterbesitz im Thurgau und wollte die toggenburgische Herrschaft zunächst teilen, dann deren Teil im Thurgau vernichten. In diesem Zusammenhang erhält die Gründung der Komturei Tobel um das Jahr 1228 ihren Sinn. Sie wurde im Thurgau errichtet und mit dem toggenburgischen Besitz ausgestattet, der dem Machtkomplex der Freiherren von Bußnang unmittelbar benachbart war. Diese Sippe unterstützte den Abt und kämpfte mit ihm gegen die Toggenburger. Durch die Schaffung der Komturei wurde ein sicherer, weil geistlicher, Eckpfeiler der toggenburgischen Herrschaft errichtet. Das lag durchaus auch im Interesse Diethelms des älteren, der aus der Befehdung seines Sohnes Diethelm nach der Bluttat von Renggerswil, für ihn überraschend, erkennen mußte, was der Abt von St. Gallen wollte. Auch der Graf von Kiburg zog seine Folgerung: als er das Ausgreifen des Abtes in den Thurgau erkannte, erbaute er in Frauenfeld beim Hochgericht eine Burg als Verwaltungssitz, der er kurz darauf eine Stadt anschloß, und auch er ging zur Verwaltung durch bestellte Vögte über⁷⁴.

74 Die Erbauung des Schlosses Frauenfeld in der Nähe des dortigen Hochgerichts ist aus bautechnischen Gründen auf die Zeit von ungefähr 1220/1230 anzusetzen. Dieses war von Anfang an Sitz eines Vogtes zur Verwaltung der kiburgischen Rechte.

